

# RS Vfgh 2005/9/27 B1065/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2005

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

BDG 1979 §38, §40

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abberufung eines Kriminalbeamten aus seiner Leitungsfunktion und Zuweisung zu einer anderen Leitungsfunktion

## Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde zur "primär strittige[n] Frage", ob der ehemalige Arbeitsplatz fort bestehe, im Ergebnis die Auffassung vertritt, dass "durch die [Organisations-]Reform [im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien] der frühere Arbeitsplatz des [Beschwerdeführers] um mehr als 25 % geändert wurde" und daher "von einer Identität der beiden Arbeitsplätze keine Rede sein kann", so ist das nicht unvertretbar.

## Entscheidungstexte

- B 1065/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.2005 B 1065/04

## Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B1065.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09949073\_04B01065\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>